

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 25/4985**

Fachbereich	Datum	
Fachgebiet 1.1 Zentrale Dienste/Organisation/Büroleitung	18.08.2025	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2025	Ö
Stadtrat	18.09.2025	Ö

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

Sachverhalt:

Seit ihrer Gründung im Jahr 1985 ist der Gesellschaftsvertrag der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH VWM („VWM“) mehrfach punktuell geändert worden. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.11.2022 und umfasste im Wesentlichen die Einfügung von Regelungen zur Durchführung von virtuellen Versammlungen des Aufsichtsrats sowie der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der VWM haben in ihren Sitzungen am 27.11.2024 die Geschäftsführung beauftragt eine Satzungsanpassung zu erarbeiten.

Hierzu wurde die Kanzlei Martini-Mogg-Vogt (MMV) beauftragt. Die Änderungen sind im beigefügten Entwurf kenntlich gemacht. Ebenso ist eine bereinigte Version im Fließtext beigefügt. Im Wesentlichen enthält die vorgelegte Satzung zur Reduzierung von Auslegungsspielräumen klarstellende Anpassungen an gemeinderechtliche Vorgaben in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in den Gremien der Gesellschaft. Zudem wird zur höheren Gewährleistung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung das Erfordernis der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder auf 51 % reduziert.

Konkret wurden folgende Änderungen durchgeführt:

1. Da die Stadt Koblenz nur mittelbar über die Stadtwerke Koblenz GmbH („SWK“) an der VWM beteiligt ist, findet auf die von der SWK auf Veranlassung der Stadt Koblenz benannten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Gesellschaftervertreter § 88 GemO keine unmittelbare Anwendung. Mangels ausdrücklich in der Satzung zugunsten der Stadt

Koblenz vorgesehener Entsenderechte kommt § 88 GemO über § 91 Abs. 2 GemO auch nicht mittelbar zur Geltung.

Ferner richtet sich derzeit das Stimmrecht sowohl im Aufsichtsrat als auch der Gesellschafterversammlung nicht nach der prozentualen Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft, sondern nach Köpfen. Zwar ist die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat sowie Vertreter in der Gesellschafterversammlung in Anlehnung an die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Stammkapital festgelegt worden, aber abhängig davon, wie viele Aufsichtsratsmitglieder/ Gesellschaftervertreter zu einer Sitzung erscheinen, kann es dadurch zu Verschiebungen der Stimmanteile kommen. Zudem ist es auf Grundlage der aktuellen Fassung der Satzung möglich, dass die von der SWK benannten Gesellschaftervertreter entgegen den Regelungen des GmbHG ihre Stimmen unterschiedlich ausüben.

Durch die im Satzungsentwurf vorgesehenen Änderungen sollen zum einen die Anwendbarkeit des § 88 GemO nunmehr sowohl für die von der SWK benannten Aufsichtsratsmitglieder als auch Gesellschaftervertreter ausdrücklich geregelt werden und damit insbesondere eine einheitliche Stimmabgabe der von der SWK benannten Aufsichtsratsmitglieder bzw. Gesellschaftervertreter gesichert werden. Zum anderen soll sich das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zukünftig unabhängig von der Anzahl der für einen einzelnen Gesellschafter anwesenden Gesellschaftervertreter stets nach der prozentualen Beteiligung des einzelnen Gesellschafters richten, um zufällige Mehrheiten zu vermeiden. Dies entspricht auch dem gesetzlichen Leitbild des GmbHG. Für den Aufsichtsrat soll es bei einem Stimmrecht nach Köpfen bleiben.

2. Der überarbeitete Entwurf sieht vor, dass das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung von aktuell 31 Gesellschaftervertreter (= 75 %) auf 21 Vertreter (= rd. 51 %) gesenkt wird, um die in jüngerer Vergangenheit vereinzelt aufgetretene Problematik einer Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Zum Schutz der einzelnen Gesellschafter ist vorgesehen, dass die Beschlussfähigkeit erst gegeben ist, wenn jeder Gesellschafter durch mindestens einen anwesenden Vertreter vertreten ist.

3. Die Durchführung von Umlaufverfahren soll sowohl für Beschlüsse des Aufsichtsrats als auch der Gesellschafterversammlung vereinfacht werden und insofern das Vetorecht einzelner Mitglieder/ Vertreter gegen die Durchführung eines Umlaufverfahrens gestrichen werden.

4. Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. U.a. sind dies

- die Streichung der nicht mehr erforderlichen Angaben in § 4 zu den historisch im Rahmen der Gründung erbrachten Sacheinlagen,
- die Möglichkeit für die städtischen Aufsichtsratsmitglieder zur Ausübung ihres Stimmrechts über Stimmbotschaften (§ 8 Abs. 3),
- Anpassung der Regelung zur geborenen Mitgliedschaft des städtischen Hauptverwaltungsbeamten an den Wortlaut des § 88 Abs. 1 GemO (u.a. § 8 Abs. 7) sowie
- die Ersetzung des Schriftformerfordernisses u.a. für die Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrats durch die Textform, um hierdurch den kostengünstigeren, schnelleren und von vielen Vertretern ausdrücklich gewünschten Versand der Unterlagen per E-Mail zu ermöglichen.

Bei der Regelung zur Vinkulierung der Gesellschaftsanteile - § 5 Übertragung von Geschäftsanteilen - wird die bisherige Regelung des Gesellschaftsvertrages beibehalten, da im Falle des in § 5 behandelten Sachverhaltes die Gremien der beteiligten Gesellschafter ohnehin zu beteiligen sind und sich in diesem Fall sowieso eine weitere Satzungsanpassungsnotwendigkeit ergeben würde.

Anmerkungen der ADD sind bereits in die Satzung mit aufgenommen worden. Der Hinweis der ADD die Gremiengröße möglichst zu reduzieren, soll zum Ende der Legislaturperiode nochmal aufgegriffen werden.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung haben die Satzungsanpassung in den einberufenen Sitzungen am 15.05.2025 beraten und mehrheitlich der Einbringung in die kommunalen Gremien per Umlaufbeschluss zugestimmt.

Bei positivem Votum in den kommunalen Gremien der Stadt Koblenz, der Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Vallendar ist eine bindende Beschlussfassung unter notarieller Begleitung in der Gesellschafterversammlung am 17.12.2025 vorgesehen. Hier wird dann gem. § 10 Abs. 10 2. Unterabsatz der aktuellen Satzung ein Quorum von 80 % der vorhandenen Stimmen der Gesellschaftervertreter benötigt.

Gemäß § 10 Ziff. 11 – e des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 53 GmbHG beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 91 Abs. 2 i. V. m. § 88 Abs. 5 der GemO haben die zuständigen Organe der Gemeinde insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Angelegenheiten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Finanzierung:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen Umweltschutz:

keine

Beschlussvorschlag:

Den nachstehend beschriebenen und in der Anlage ersichtlich gemachten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM) wird zugestimmt.

Die Gremienmitglieder der Gesellschafterversammlung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH werden angewiesen, der vorgelegten Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Dies beinhaltet auch bis dahin noch aufkommende rein redaktionelle Änderungen.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag VWM im Änderungsmodus
Gesellschaftsvertrag neu im Fließtext

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister